

Die Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Volksvertretungen, ihrer Abgeordneten, Kommissionen und ihrer Räte in den Bezirken, Kreisen, Städten, Stadtbezirken, Gemeinden und Gemeindeverbänden werden durch Gesetz festgelegt.

1. *Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung* für die spezifischen Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Volksvertretungen, ihrer Abgeordneten, Kommissionen und Räte in den Bezirken, Kreisen, Städten, Gemeinden und Gemeindeverbänden ergibt sich aus der unterschiedlichen gesellschaftlichen Funktion und Verantwortung der betreffenden Staatsorgane im gesellschaftlichen System des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik. Der Gesetzgebungsauftrag, den Artikel 85 formuliert, geht davon aus, daß die in den Artikeln 81 bis 84 formulierten Grundsätze entsprechend der jeweils unterschiedlichen objektiven Funktion der örtlichen Volksvertretungen der Spezifizierung und Konkretisierung bedürfen, zugleich aber verbindlichen Maßstab jeder solchen Spezifizierung darstellen.

Die Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Volksvertretungen, ihrer Abgeordneten und Organe in den einzelnen Ebenen sind gegenwärtig in verschiedenen Rechtsvorschriften enthalten (vgl. Erläuterung zu Artikel 81). Der Gesetzgebungsauftrag des Artikels 85 dient daher zugleich dazu, das System der staatsrechtlichen Normative zu vereinheitlichen und übersichtlicher zu gestalten. Kenntnis und klare Übersicht über Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Volksvertretungen, ihrer Abgeordneten und Organe sind für jeden Bürger, für die Verwirklichung seiner Rechte und Pflichten, für seine bewußte Mitgestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse, vor allem in seinem engeren Lebenskreis der Stadt beziehungsweise Gemeinde, von großer Bedeutung. Die Verwirklichung dieses Gesetzgebungsauftrages der Verfassung wird der Tatsache Rechnung tragen müssen, daß die geltenden Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet durch die Entfaltung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse und vor allem durch die neuen Aufgaben der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in mancherlei Hinsicht überholt